

Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage des Marktes Trappstadt vom 20.09.1996

Der Markt Trappstadt erläßt folgende Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage vom 20.09.1996:

§ 1

§ 5 Abs. 2 der o. g. Satzung erhält folgende neue Fassung:

Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden wie folgt herangezogen:

- a) Keller bis zu einer lichten Höhe von 1,39 m werden weder in die Berechnung einbezogen, noch zu einem Beitrag veranlagt.
- b) Keller ab einer lichten Höhe von 1,40 m bis zu einer lichten Höhe von einschließlich 1,79 m werden zu 50 % in die Berechnung einbezogen und somit nur mit 50 % der Kellerfläche zu einem Beitrag veranlagt.
- c) Keller ab einer lichten Höhe von 1,80 m werden voll in die Berechnung einbezogen und mit der vollen Fläche zu einem Beitrag veranlagt.

Bei Gewölbekellern bzw. bei Teilunterkellerungen wird für die Berechnung der heranzuziehenden Kellerfläche das Innenmaß zuzüglich einer Mauerstärke von je 0,50 m pro Seite zugrunde gelegt. Bei den übrigen Kellern gilt Satz 1 dieses Absatzes.

§ 2

Der weitere Text von § 5 Abs. 2 der Satzung (ab Abs. 3 beginnend mit "Dachgeschosse") bleibt unverändert.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Verfügungen:

I. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 30.10.1996 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.

II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 19.11.1996, Aktenzeichen II/1-028/632b-1996, vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben.

III. Die Satzung wurde ausgefertigt am 26.11.1996

Trappstadt, den 26. November 1996

Werner
1. Bürgermeister

IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom
...19. Dezember 1996....., Nr.14/96....., Seite 434,435..

I/Trappstadt/G028/verbews/satzung/211196/N/Sto